

Leseexemplar

Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998

Satzung veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 15. April 1998 Nummer 8

Anhang veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 13. Mai 1998 Nummer 10

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

1. Änderung vom 12.12.2001, bekannt gemacht im Torgelower Stadtanzeiger Nr. 01/2002 vom 16.01.2002
2. Änderung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Torgelower Stadtanzeiger Nr. 01/2004 vom 14.01.2004
3. Änderung vom 14.12.2005, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 01/2006 am 11.01.2006
4. Änderung vom 05.12.2007, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 25/2007 am 19.12.2007
5. Änderung vom 14.09.2011, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 20/2011 am 05.10.2011
6. Änderung vom 25.05.2016, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 01.06.2016
7. Änderung vom 05.12.2016, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 13.12.2016
8. Änderung vom 17.05.2017, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 19.05.2017
9. Änderung vom 29.11.2017, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 01.12.2017
10. Änderung vom 04.12.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 10.12.2019
11. Änderung vom 01.12.2021, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de/Bekanntmachung am 09.12.2021

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M - V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Torgelow erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche,

die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Torgelow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Reinigungsklassen

Teil der Satzung ist das, als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - 1) In der Reinigungsklasse 1 und 4
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 - 2) In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in der Reinigungsklasse 2 und 3 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1) den Erbbauberechtigten,
 - 2) die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - 3) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Torgelow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.

- (2) In Deutschland zugelassene Herbizide dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Straßenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 - 2) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche und Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - 2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - 4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Das trifft nicht zu, wenn Böschungen über 1m hoch sind und mindestens ein Neigungsverhältnis von 1:1,5 haben. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Stadt Torgelow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist und die Straßen in das Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgenommen sind.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu §3 angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßengrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10% der Gesamtlänge zulässig.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse 1	1,10 €
b) in der Reinigungsklasse 2	0,95 €
c) in der Reinigungsklasse 3	1,90 €
d) in der Reinigungsklasse 4	0,26 €

§ 12 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechend gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die

Gebührenzahlungsfrist unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistungen an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte.

- (6) Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (7) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig zu einem Viertel
am 15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 14 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zu Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt

unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 15 Gebührenermäßigung

- (1) Für Grundstücke, die mit mehr als einer Front in die Straßenreinigungsklassen aufgenommen wurden, ist bei der Gebührenerhebung nur 2/3 der Frontlänge anzusetzen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung der anliegenden Grundstücke überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 16 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Aufhebung

- (1) §2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Torgelow vom 7.11.1990 einschließlich der Anlage 1 wird aufgehoben.
- (2) Die Beschlüsse der Stadtvertretersitzung vom 27.03.1991 Beschluss - Nr. 12-127/91 und vom 11.03.1992 Beschluss - Nr. 21-321/92 werden aufgehoben. Die Satzung vom 20.10.1993 Drucksachen - Nr. 5176/93 mit den Änderungen vom 09.02.1994 Drucksachen - Nr. 5176/1-94 und vom 08.02.1996 Drucksachen - Nr. 5176/2-96 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinigungsstufe 1

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen

- 1 Albert - Einstein - Straße
Heinrich - Hertz - Straße bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Heinrich-Hertz-Straße
- 2 Anklamer Straße
Bahnübergang bis Ortsausgang
Ortseingang bis Bahnübergang
- 3 Ascherslebener Weg
Anklamer Straße bis Borkenstraße
Borkenstraße bis Anklamer Straße
- 4 Bahnhofstraße
Bahnhofstraße 15 bis Beginn Parkstreifen
Breite Straße bis Busbahnhof
Ende Parkstreifen bis Breite Straße
- 5 Blumenthaler Straße
Bahnübergang bis Heidestraße
Heidestraße bis Bahnübergang
- 6 Blumenthaler Straße Ausbau
Einmündung Radweg bis Heidestraße
Heidestraße bis Einmündung Radweg
- 7 Borkenstraße
Bahnübergang bis Einfahrt Garagenkomplex
Borkenstraße bis Lindenstraße
Einfahrt Garagenkomplex bis Bahnübergang
Einmündung Parkplatz bei E.ON edis bis Espelkamper Straße
Espelkamper Straße bis Einmündung Parkplatz bei E.ON edis
Lindenstraße bis Borkenstraße
Borkenstraße bis Ascherslebener Weg
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße
Borkenstraße bis Wendehammer Umspannstation
Wendehammer Umspannstation bis Borkenstraße
- 8 Breite Straße
Brücke (einschließlich) bis Wilhelmstraße
Ende Parktaschen bis Brücke (einschließlich)
Wilhelmstraße bis Beginn Parktaschen
- 9 Büdnerstraße
Friedrichstraße bis Ortsausgang
Ortsausgang bis Friedrichstraße
- 10 Eggesiner Straße

Friedrichstraße bis Neumühler Straße
Neumühler Straße bis Friedrichstraße

- 11 Espelkamper Straße
Bahnhofstraße bis Lindenstraße
Lindenstraße bis Bahnhofstraße
- 12 Friedrichstraße
Brücke bis Eggesiner Straße
Eggesiner Straße bis Brücke
- 13 Heinrich - Hertz - Straße
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße
- 14 Heinrich-Hertz-Straße
Garagenkomplex bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Garagenkomplex
- 15 Jatznicker Straße
Anfang Parkplatz bis Ende Friedhof
Ende Friedhof bis Ende Parkplatz
- 16 Karlsfelder Straße
Eggesiner Straße bis Einmündung alte Karlsfelder Straße
Einmündung alte Karlsfelder Straße bis Eggesiner Straße
Nr. 27 bis Ueckermünder Straße
Ueckermünder Straße bis einschließlich Nr. 17
- 17 Kopernikusstraße
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Albert - Einstein - Straße
- 18 Lindenstraße
Bahngleise bis Wilhelmstraße
Breite Straße bis Bahngleise
- 19 Neumühler Straße
Eggesiner Straße bis Bundeswehr
- 20 Pasewalker Straße
Friedrichstraße bis Bushaltestelle
Straße der Solidarität bis Friedrichstraße
- 21 Pasewalker Straße (Erschließungsteil zum Fachmarktzentrum)
Deichmann bis Pasewalker Straße
Pasewalker Straße bis Deichmann
- 22 Robert-Bosch-Straße
L 321 bis Borkenstraße
Borkenstraße bis L 321
Robert-Bosch-Straße bis Wendehammer
Wendehammer bis Robert-Bosch-Straße
- 23 Spönerweg
Borkenstraße bis Marzenbruchstraße
Marzenbruchstraße bis Borkenstraße

- 24 Ueckermünder Straße
Straße Siedlung am Sportplatz bis Bahnhofstraße 8
Bahnhofstraße 8 bis Straße Siedlung am Sportplatz
- 25 Wilhelmstraße
Ende Parkplatz bis Fabrikstraße
Lindenstraße bis Anfang Parkplatz
Wilhelmstraße 66 bis Kreisel

Reinigungsklasse 2

Schnee- und Glättebeseitigung auf einer Fahrbahnspur.

- 1 Ahornstraße
Buchenstraße bis Straße der Freundschaft
- 2 Albert - Einstein - Straße
Albert - Einstein - Straße Nr. 10 bis Albert - Einstein - Straße Nr. 43 (einschließlich Wendeschleife)
Albert - Einstein - Straße Nr. 5 bis Albert - Einstein - Straße Nr. 14 (einschließlich Wendeschleife)
- 3 Am Bahnhof
Espelkamper Straße bis Wendehammer
- 4 Am Schützenwald
Ueckermünder Straße bis Ende Sackgasse
- 5 Am Tanger
Pasewalker Straße bis Ende der Bebauung
- 6 Am Ueckerbogen
Kreis
- 7 An der Pfarrei
Ueckerstraße bis Friedenstraße (einschließlich Sackgassenabschnitt)
- 8 August - Bebel - Straße
Pasewalker Straße bis Ferdinandstraße
- 9 Bahnhofstraße
Busbahnhof
Kreis (Nr. 35 bis Nr. 22)
Stichstraße zum Markt
- 10 Beethovenstraße
Mozartstraße bis Richard - Wagner - Straße
- 11 Blumenthaler Straße Ausbau
Einmündung Radweg bis Spartakussiedlung
- 12 Borkenstraße
Borkenstraße 5 bis Lindenstraße
Espelkamper Straße bis Königstraße
Kurve Bauhof bis Spartakussiedlung
- 13 Buchenstraße
Pasewalker Chaussee bis Straße der Freundschaft
- 14 Chopinstraße

Neumühler Straße bis Mozartstraße

- 15 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)
B 109 bis Werkstor
Heinrichsruh 46 bis Heinrichsruh 53 (Ausbau)
Kreuzung Gemeindehaus bis Ende Sackgasse
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgang Richtung Aschersleben
- 16 Müggenburg (OT Müggenburg)
Müggenburg 10 bis Müggenburg 13
Müggenburg 10 bis Müggenburg 24
Müggenburg 10 bis Ortsausgangsschild Richtung Heinrichsruh
Müggenburg 14 bis Müggenburg 18 (Wendeschleife)
Müggenburg 21 bis Müggenburg 24
- 17 Dornbergstraße
Ueckermünder Straße bis Gartenstraße
- 18 Drögeheider Straße
Forsthausstraße bis Tulpenstraße
- 19 Ernst - Ludwig - Straße
Jatznicker Straße bis Muckerwitzweg
- 20 Ernst - Thälmann - Straße
Pasewalker Straße bis Ferdinandstraße
- 21 Feldstraße
Ueckermünder Straße bis Tor Sporthalle
- 22 Ferdinandstraße
Friedrichstraße bis Straße der Solidarität
- 23 Fichtenstraße
Pasewalker Chaussee bis Mittelstraße
- 24 Forsthausstraße
Pasewalker Chaussee bis Drögeheider Straße
- 25 Franz - Liszt - Straße
Franz - Schubert - Straße bis Richard - Wagner – Straße
- 26 Franz - Schubert - Straße
Eggesiner Straße bis Beethovenstraße
Hauptstraße bis Richard - Wagner - Straße
- 27 Fritz - Reuter - Straße
Gartenstraße bis Dornbergstraße
- 28 Gartenstraße
Karlsfelder Straße bis Dornbergstraße
- 29 Geschwister - Scholl - Straße
Kurze Straße bis Ernst - Thälmann - Straße
- 30 Greifenstraße
Blumenthaler Straße bis Im Marzenbruch
- 31 Hauptstraße

Ukranenstraße bis Neumühler Straße

32 Heidestraße

Blumenthaler Straße bis Spartakussiedlung
Waldstraße bis Rondell Heidestraße

33 Heinrich - Hertz - Straße

Albert - Einstein - Straße bis Giebelseite Nr. 15

34 Herrnkamp 1 bis Wendeplatz

Herrnkamp Bushaltestelle bis Holländerei
Ortseingang Kreisstraße bis Holländerei 3

35 Holländerei

Anbindung Holländerei 13

Anbindung Holländerei 14 bis Holländerei 5

Anbindung Holländerei 27

Anbindung Holländerei 29-30

Anbindung Holländerei 3 bis Ortseingang in Torgelow

Anbindung Holländerei 51

Anbindung Holländerei 56 weiter bis Kreisstraße

Anbindung Holländerei 76

Anbindung Holländerei 78-79

Buswendeplatz bei Holländerei 71

Holländerei 14 bis Kreisstraße

Holländerei Einmündung Kreisstraße bis Klein Dunzig

Kreisstraße bis Holländerei 62

Verbindung Holländerei 55 und 62 F

Weg um den Festplatz

Weg von Einmündung Kreisstraße an der Brücke (südlich) bis Einmündung Kreisstraße gegenüber Holländerei 43

36 Hundsbeutel

Hundsbeutel 1 bis 5a

Zuwegung Hundsbeutel

37 Hüttenwerkplatz

Gartenstraße bis Schleusenstraße (einschließlich Parkanlage)

38 Im Marzenbruch

Blumenthaler Straße bis Greifenstraße

39 Karlsfelder Straße

Heinrich - Hertz - Straße bis Straße Siedlung am Sportplatz

Karlsfelder Straße 43a bis Karlsfelder Straße 43c

40 Kastanienallee

Straße der Freundschaft bis Tulpenstraße

41 Keplerstraße

Kopernikusstraße bis Karlsfelder Straße

42 Kiefernstraße

Pasewalker Chaussee bis Kiefernstraße 13

- 43 Königstraße
Espelkamper Straße bis Breite Straße
- 44 Kopernikusstraße
Kopernikusstraße 15 bis Ende Fahrbahnteiler
Karlsfelder Straße bis Albert-Einstein-Straße
- 45 Kurze Straße
Pasewalker Straße bis Friedrichstraße
- 46 Küstergang
Ueckerstraße bis Breite Straße
- 47 Langer Kamp
Wilhelmstraße bis Lindenstraße
- 48 Marzenbruchstraße
Blumenthaler Straße bis Waldstraße
- 49 Max - Planck - Straße
Kopernikusstraße bis Karlsfelder Straße
- 50 Mozartstraße
Eggesiner Straße bis Chopinstraße
- 51 Muckerwitzweg
Ernst - Ludwig - Straße bis Jatznicker Straße
- 52 Otto-Bruchwitz-Straße
Ferdinandstraße bis Ende
- 53 Pestalozzistraße
Espelkamper Straße bis Goethestraße
- 54 Richard - Wagner - Straße
Eggesiner Straße bis Franz - Schubert - Straße
- 55 Rudolf - Diesel - Straße
Ascherslebener Weg bis Siemensstraße
- 56 Schleusenstraße
Friedrichstraße bis Hüttenwerkplatz
- 57 Siedlung am Sportplatz
Ueckermünder Straße bis Karlsfelder Straße
- 58 Spartakussiedlung
Borkenstraße bis Blumenthaler Straße Ausbau
- 59 Spönerweg
Marzenbruchstraße bis Borkenstraße
- 60 Straße der Freundschaft
Erlenweg bis Kiefernstraße
- 61 Straße der Solidarität
Pasewalker Straße bis Nr. 24
- 62 Tangersiedlung
Pasewalker Straße bis Ende Sackgasse
- 63 Teerofenrain

Jatznicker Straße bis Zum Postgestell

- 64 Tschaikowskistraße
Richard - Wagner - Straße bis Ende Sackgasse Tschaikowskistraße
- 65 Tulpenstraße
Kastanienallee bis Drögeheider Straße
- 66 Ueckermünder Straße
Bahnhofstraße bis Nr. 13
- 67 Ueckerpassage
Bahnhofstraße bis einschließlich Treppe
- 68 Ueckerstraße
Wiesenstraße bis Küstergang
- 69 Ukranenstraße (Stichstraße)
Wendekreis
- 70 Pomeroder Straße
Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße
- 71 Verbindungsweg (zwischen Karlsfelder Straße und Albert - Einstein - Straße,
Gymnasium)
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße
- 72 Waldsiedlung
Anklamer Straße bis Ende Altenheim
- 73 Waldstraße
Spartakussiedlung - Marzenbruchstraße
- 74 Wiesenstraße
Breite Straße bis Wendehammer
Wiesenstraße 9 bis Anglerheim
- 75 Zum Postgestell
Wilhelmstraße bis Kienheidenweg

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998

Reinigungsklasse 3

Schnee- und Glättebeseitigung auf beiden Fahrspuren

- 1 Albert - Einstein - Straße
Heinrich - Hertz - Straße bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Heinrich - Hertz - Straße
- 2 Alte Panzerstraße
Tennishalle bis Kreisstraße
- 3 Am Ueckerbogen
Friedrichstraße bis Kreis
Kreis bis Friedrichstraße
- 4 Anklamer Straße

Bahnübergang bis Ortsausgang
Ortseingang bis Bahnübergang

- 5 Ascherslebener Weg
Anklamer Straße bis Borkenstraße
Borkenstraße bis Anklamer Straße
- 6 Bahnhofstraße
Bahnübergang bis Breite Straße
Breite Straße bis Bahnübergang
Nr. 35 bis Pestalozzistraße
Pestalozzistraße bis Nr. 35
- 7 Blumenthaler Straße
Bahnübergang bis Heidestraße
Heidestraße bis Bahnübergang
- 8 Blumenthaler Straße Ausbau
Einmündung Radweg bis Heidestraße
Heidestraße bis Einmündung Radweg
- 9 Borkenstraße
Bahnübergang bis Kurve Bauhof
Kurve Bauhof bis Bahnübergang
Borkenstraße bis Ascherslebener Weg
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße
Borkenstraße bis Wendehammer Umspannstation
Wendehammer Umspannstation bis Borkenstraße
- 10 Breite Straße
Brücke (einschließlich) bis Wilhelmstraße
Wilhelmstraße bis einschließlich Brücke
- 11 Büdnerstraße
Friedrichstraße bis Ortsausgang
Ortsausgang bis Friedrichstraße
- 12 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung B 109
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung Torgelow
- 13 Eggesiner Straße
Friedrichstraße bis Ortsausgangsschild
Ortseingangsschild bis Friedrichstraße
- 14 Espelkamper Straße
Bahnhofstraße bis Lindenstraße
Lindenstraße bis Bahnhofstraße
- 15 Friedrichstraße
Brücke bis Eggesiner Straße
Eggesiner Straße bis Brücke
- 16 Goethestraße
Bahnhofstraße bis Königstraße
Königstraße bis Bahnhofstraße

- 17 Heinrich - Hertz - Straße
Ende Sackgasse bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Ende Sackgasse
- 18 Holländerei
Ortseingang Kreisstraße bis Ortsausgang Eggesin
- 19 Jatznicker Straße
Anfang Parkplatz bis Ortsausgangsschild
Ortseingangsschild bis Ende Parkplatz
- 20 Karlsfelder Straße
Eggesiner Straße bis Einmündung alte Karlsfelder Straße
Einmündung alte Karlsfelder Straße bis Eggesiner Straße
Heinrich - Hertz Straße bis Ueckermünder Straße
Ueckermünder Straße bis Heinrich - Hertz – Straße
- 21 Lindenstraße
Bahngleise bis Wilhelmstraße
Breite Straße bis Bahngleise
- 22 Neumühler Straße
Eggesiner Straße bis Kaserne
Kaserne bis Eggesiner Straße
- 23 Pasewalker Straße
Friedrichstraße bis Ortsausgangsschild
Ortseingangsschild bis Friedrichstraße
- 24 Pasewalker Straße (Erschließungsteil zum Fachmarktzentrum)
Deichmann bis Pasewalker Straße
Pasewalker Straße bis Deichmann
- 25 Robert-Bosch-Straße
L 321 bis Borkenstraße
Borkenstraße bis L 321
Robert-Bosch-Straße bis Wendehammer
Wendehammer bis Robert-Bosch-Straße
- 26 Rudolf - Diesel - Straße
Borkenstraße bis Siemensstraße
Siemensstraße bis Borkenstraße
- 27 Siemensstraße
Anklamer Straße bis Rudolf - Diesel - Straße
Rudolf - Diesel - Straße bis Anklamer Straße
- 28 Ueckermünder Straße
Bahnhofstraße bis Ortsausgangsschild
Ortseingangsschild bis Bahnhofstraße
- 29 Ukranenstraße
Eggesiner Straße bis Friedrichstraße
Friedrichstraße bis Eggesiner Straße
- 30 Ukranenstraße (Stichstraße)
Ukranenstraße bis Wendekreis
Wendekreis bis Ukranenstraße

- 31 Wilhelmstraße
Ende Parkplatz bis Lindenstraße
Lindenstraße bis Anfang Parkplatz

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998

Reinigungsklasse 4

9 Reinigungen der Fahrbahnen im Jahr

- 1 Am Ueckerbogen
Friedrichstraße bis Friedrichstraße
Innenring
- 2 An der Pfarrei
Friedenstraße bis Ueckerstraße; einschließlich Sackgassenabschnitt
Ueckerstraße bis Friedenstraße; einschließlich Sackgassenabschnitt
- 3 Beethovenstraße
Franz - Schubert - Straße bis Mozartstraße
Mozartstraße bis Franz - Schubert - Straße
- 4 Buchenstraße
Buchenstraße bis Pasewalker Chaussee
Forsthausstraße bis Kastanienallee
Pasewalker Chaussee bis Buchenstraße
- 5 Ferdinandstraße
Ernst - Thälmann - Straße bis Friedrichstraße
Friedrichstraße bis Ernst - Thälmann - Straße
- 6 Franz - Schubert - Straße
Rinnsteinbeginn bis Eggesiner Straße
- 7 Friedenstraße
Breite Straße bis Ueckerstraße
Ueckerstraße bis Breite Straße
- 8 Fritz - Reuter - Straße
Dornbergstraße bis Gartenstraße
Gartenstraße bis Dornbergstraße
- 9 Gartenstraße
Dornbergstraße bis Karlsfelder Straße
Karlsfelder Straße bis Dornbergstraße
- 10 Goethestraße
Bahnhofstraße bis Königstraße
Goethestraße 7 bis Bahnhofstraße
- 11 Gustav - Mahler - Straße
Franz - Schubert - Straße bis Eggesiner Straße
- 12 Hauptstraße
Franz - Schubert - Straße bis Mozartstraße
Mozartstraße bis Franz - Schubert - Straße
- 13 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)

Ortseingang Richtung B 109 bis Ortsausgang Richtung Torgelow
Ortseingang Richtung Torgelow Ortsausgang Richtung B 109

- 14 Hüttenwerkplatz
Dornbergstraße bis Schleusenstraße
Schleusenstraße bis Dornbergstraße
- 15 Königstraße
Breite Straße bis Espelkamper Straße
Espelkamper Straße bis Breite Straße
- 16 Langer Kamp
Lindenstraße bis Wilhelmstraße
Wilhelmstraße bis Lindenstraße
- 17 Marzenbruchstraße
Blumenthaler Straße bis Waldstraße
Waldstraße bis Blumenthaler Straße
- 18 Mozartstraße
Eggesiner Straße bis Hauptstraße
Hauptstraße bis Ende Spielplatz
- 19 Muckerwitzweg
Ernst - Ludwig - Straße bis Jatznicker Straße
Jatznicker Straße bis Ernst - Ludwig - Straße
- 20 Pestalozzistraße
Espelkamper Straße bis Goethestraße
Goethestraße bis Espelkamper Straße
- 21 Rudolf - Diesel - Straße
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße
- 22 Schleusenstraße
Friedrichstraße bis Hüttenwerkplatz
Hüttenwerkplatz bis Friedrichstraße
- 23 Siedlung am Sportplatz
Ueckermünder Straße bis einschließlich Nr. 1a
- 24 Siemensstraße
Anklamer Straße bis Rudolf - Diesel - Straße
Rudolf - Diesel - Straße bis Anklamer Straße
- 25 Straße der Freundschaft
Buchenstraße bis Buchenstraße
- 26 Straße der Solidarität
Ferdinandstraße bis Pasewalker Straße
Pasewalker Straße bis Straße der Solidarität
- 27 Teerofenrain
Jatznicker Straße bis Peckwischreihe
Peckwischreihe bis Jatznicker Straße
Rondell
- 28 Ueckermünder Straße

Bahnhofstraße 8 bis Bahnhofstraße
Bahnhofstraße bis Bahnhofstraße 8

- 29 Ueckerstraße
Küstergang bis Wilhelmstraße
Wilhelmstraße bis Küstergang
- 30 Ukranenstraße
Eggesiner Straße bis Friedrichstraße
Friedrichstraße bis Eggesiner Straße
- 31 Ukranenstraße (Stichstraße)
Ende Sackgasse bis Ukranenstraße
Ukranenstraße bis Ende Sackgasse
- 32 Pomeroder Straße
Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße
Königstraße bis Pestalozzistraße
Pestalozzistraße bis Bahnhofstraße
Pestalozzistraße bis Königstraße
- 33 Zum Postgestell
Wilhelmstraße bis Kienheidenweg